

Beleg über die Weiterverwendung von BTM

Mit in Krafttreten des GKV-WSG zum 1.4.2007 ist die BTMVV um § 5b Abs. 4 ergänzt worden. Damit ist es dem verschreibenden Arzt erlaubt, BTM's eines Heimbewohners, welche nicht mehr benötigt werden, an die versorgende Apotheke zum Zweck der Weiterverwendung in einem Heim zurückzugeben.¹

Um die lückenlose Dokumentation zu gewährleisten, wird dieser Beleg zweimal kopiert:

- Original: in die Karteikarte des Patienten im Heim
- Kopie: mit den darin beschriebenen BTM's zurück an die Apotheke
- Weitere Kopie: in die Karteikarte des verschreibenden Arztes

An die versorgende Apotheke (Adresse):

Betrifft

Patient: _____ geb.

Rückgabe von folgenden BTM's (Inhaltsstoff, Menge, Stückzahl)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des verschreibenden Arztes

¹ Der Gesetzestext ist abrufbar unter <http://www.bundesrat.de> Drucksache 75-07